

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2022/8 vom 17. Januar 2023**

Sg Versicherungsgericht, 2023-01-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2022\\_8](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2022_8)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2022/8 du 17 janvier 2023

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2022/8 del 17 gennaio 2023

## **Regeste**

Art. 28 Abs. 1 IVG. Art. 16 ATSG. Invalidenrente. Würdigung eines polydisziplinären Gutachtens (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 17. Januar 2023, IV 2022/8). Bestätigt durch Urteil des Bundesgerichts 8C\_111/2023.

## **Erwägungen**

### **E. 37**

Prozent (=  $100\% - 90\% \times 70\%$ ). Da erst ab einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 Prozent ein Anspruch auf eine Rente besteht, erweist sich die angefochtene Verfügung als rechtmässig, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist. Die angesichts des durchschnittlichen Verfahrensaufwandes auf 600 Franken festzusetzenden Gerichtskosten sind dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen. Sie sind durch den von ihm geleisteten Kostenvorschuss von 600 Franken gedeckt. Der unterliegende Beschwerdeführer hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP Auf das Begehren um berufliche Massnahmen wird nicht eingetreten. Die Beschwerde gegen die das Rentenbegehren abweisende Verfügung vom 7. Dezember 2021 wird abgewiesen. Der Beschwerdeführer hat die Gerichtskosten von 600 Franken zu bezahlen; diese sind durch den von ihm geleisteten Kostenvorschuss von 600 Franken gedeckt. Das Begehren um eine Parteientschädigung wird abgewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.